

Indirekteinleiter Antrag und Entsorgungsvertrag sowie Anschlussvertrag nach TiKG 2000



für nur häusliches oder nur geringfügig vom häuslichen
Abwasser abweichendes Abwasser in die Kanalisation



- Antrag zum Abschluss privater Haushalt
 zur Abänderung Wohnbauträger
 Betrieb

Abwasserverband Pitztal

Klärwerk 150
6473 Wenns
Austria

Meldung gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 und gemäß § 8 Abs. 1 TiKG 2000

Tel.: +43 (0)5414 86927
office@awv-pitztal.at
www.awv-pitztal.at

1. Allgemeine Angaben

Geschäftszahl:

Antragsteller / Ansprechpartner / Pächter / Bauberechtigter

Name bzw. Firmenwortlaut	<input type="text"/>	
Adresse	<input type="text"/>	
Telefonnummer und E-Mail	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Objekt / Betriebsstandort (welches/er in den Kanal einleitet)

Art des Objektes / Bezeichnung	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>		
Grundstücksnummer	<input type="text"/>	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
Bauwerk / Objekt	<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Umbau	<input type="checkbox"/> (teilweise) Abbruch / Zubau

Eigentümer des Standortgrundstücks (falls nicht ident mit dem Antragsteller)

Name bzw. Firmenwortlaut	<input type="text"/>	
Adresse	<input type="text"/>	
Telefonnummer und E-Mail	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Allgemeine Angaben zum Kanalanschluss

Anschluss an die öffentliche Kanalisation	<input type="checkbox"/> Neuanschluss	<input type="checkbox"/> bestehender Anschluss ist vorhanden	
	<input type="checkbox"/> interne Trennkanalisation ist vorhanden (Trennung von Oberflächen- und Schmutzwässern)	<input type="checkbox"/> Änderung am bestehenden Anschluss	<input type="checkbox"/> der bestehende Anschluss wird weiterverwendet
Trennstelle Abwasser *)	Lage:	<input type="text"/>	
	Ausführung:	<input type="text"/>	
Trennstelle Niederschlagswasser *)	Lage:	<input type="text"/>	
	Ausführung:	<input type="text"/>	
Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt:	<input type="checkbox"/> direkt in den Verbandskanal	<input type="checkbox"/> indirekt, über die Gemeinde:	

*) Die Trennstelle für Abwasser und Niederschlagswasser muss in der Kanalordnung der jeweiligen Gemeinde festgelegt sein.

Exakte Angabe zum Ort der Einleitung in die Kanalisation (eventuell bei Niederschlagswasser getrennt anführen, siehe auch unter Punkt 7.)	Straße			
	KG-Nr. / Parz. Nr.			
	Sammler / Schacht			
Dauer der Einleitung	<input type="checkbox"/> unbefristet	<input type="checkbox"/> befristet	Beginn:	Ende:
Termin Neuanschlusserstellung		Baufertigstellung		

3. Berechnung des häuslichen Abwassers - gemäß einschlägiger Literatur

Anzahl Fremdenbetten mit Komfort (Dusche, WC, Bad)	[Stk]	x 2,0 EW ₆₀ /Stk	[EW ₆₀]
Anzahl Fremdenbetten (Privatzimmervermietung)	[Stk]	x 1,0 EW ₆₀ /Stk	[EW ₆₀]
Anzahl Personalbetten	[Stk]	x 1,0 EW ₆₀ /Stk	[EW ₆₀]
Ständige Einwohner	[Stk]	x 1,0 EW ₆₀ /Stk	[EW ₆₀]
Summe der EW₆₀-Werte			[EW ₆₀]

Ermittlung der maximalen Abwassermenge:

Maximale Tagesmenge=	[EW ₆₀]	x 0,200 m ³ / EW ₆₀ x d =	[m ³ /d]
----------------------	---------------------	---	---------------------

Schwimmbad - Ermittlung der maximalen Abwassermenge:

Füllmenge	[m ³]	die Entleerung erfolgt ³⁾	mal/Jahr	gedrosselt auf max. 1,5 l/s
-----------	-------------------	--------------------------------------	----------	-----------------------------

4. Angaben zur Niederschlagswasserentsorgung (nicht oder nur leicht verschmutzt)

Art der Entsorgung von Niederschlagswässern	Mischwasserkanal	Regenwasserkanal	Versickerung
Dachflächen, Flugdächer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befestigte Freiflächen OHNE Flugdach (Zufahrten, Parkplätze)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freiflächen mit Hartbelag (Pflaster, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befestigte Freiflächen überdacht (Zufahrten, Parkplätze, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Berechnung der Niederschlagsmenge (nicht oder nur geringfügig verschmutzt)

Die Berechnungsangaben für das Niederschlagswasser sind in der unten stehenden Tabelle auszufüllen, oder in einem eigenen Gutachten beizulegen (zB. Versickerungsgutachten).

Die Niederschlagswässer der nachstehend angeführten Flächen werden entsprechend den Angaben unter Punkt 6 entsorgt. Die Bemessung der Entwässerungsanlage hat nach ÖNORM B2501 zu erfolgen.

Flächentyp	Bezeichnung(en) Fläche(n) im Plan	Summe Flächen [m ²]	Abflussbeiwert [Ψ ¹⁾]	Fläche _{red} [m ²]
Dachflächen, Flugdächer			x 1,00 =	
Befestigte Freiflächen OHNE Flugdach (Zufahrten, Parkplätze, usw.)			x 1,00 =	
Freiflächen mit Hartbelag, (Kleinsteinpflaster, Betonplatten, usw.)			x 0,80 =	
Befestigte Freiflächen überdacht (Carport, Zufahrten, Parkplätze, usw.)			x 0,25 =	
SONSTIGE FLÄCHEN mit Niederschlagswasseranfall			x =	

Zur Ermittlung der Niederschlagswassermenge (Konsenswassermenge) wird in der folgenden Tabelle eine Regenspende von $r_{15,1} = 1 = 150 \text{ l/s} \times \text{ha}$ zu Grunde gelegt.

Einleitung von Niederschlagswasser	$\sum A$ [m ²]	$\sum A_{\text{red}}$ [m ²]	$r_{15,1} = 150 \text{ l/s} \times \text{ha}$	Regenmenge Q_r [l/s]	Ereignis in 24 HR ²⁾	Regenmenge Q_r [m ³ /d]
\sum der Flächen die in den Mischwasserkanal eingeleitet werden			$\times 0,015$		$Q_r = \sum A_{\text{red}} [\text{m}^2] \times 50\text{mm}/1000$	
\sum der Flächen die in den Regenwasserkanal eingeleitet werden			$\times 0,015$		$Q_r = \sum A_{\text{red}} [\text{m}^2] \times 50\text{mm}/1000$	

1) Abflussbeiwerte laut ÖNORM B2506 oder DWA-A 138

2) Niederschlagsereignis der Jährlichkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden gemäß Indirekteinleiterverordnung BGBl. Nr. II 1998/222 IE Für das Einzugsgebiet der öffentliche Kanalisation wird der mittlere Bemessungsniederschlag aus „<http://ehyd.gv.at>“ verwendet

6. Menge und Art des Wasserbezuges

öffentliche Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>	[m ³ /d]	[m ³ /a]
nicht öffentliche Wasserversorgung - Art der Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>	[m ³ /d]	[m ³ /a]

7. Pläne, Beilagen und Bemerkungen

● **Übersichtslageplan:**

Ein mit Nordpfeil und Legende versehener Lageplan mit Darstellung der Objekte, Leitungen und sonstigen Entwässerungsanlagen, Vorreinigungsanlagen, Versickerungen, Trennstellen, exakten Punkt der Einleitestellen, getrennt für alle Teilströme (häuslich, betrieblich, Niederschlagswässer) in folgender farblichen Kennzeichnung/ Unterscheidung:

Braun: häusliche Abwässer

Blau: nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser (z.B. Versickerung, Regenwasserkanal etc.)

● Katasterplan (event. aus TIRIS) mit eingezeichneten Kanälen bis zur Einleitungsstelle (öffentlicher Kanal)

● Bei Berührung von fremden Grundstücken oder der Mitbenutzung einer fremden Entwässerungsanlage ist eine Zustimmungserklärung der/des betreffenden Grundstückseigentümer/-eigentümerin bzw. Anlageneigentümer/-eigentümerin beizubringen.

8. Allgemeine Vertragsgrundlagen und Vertragsbedingungen

Vertragsgrundlage:

Der gegenständliche Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage dieses Antrages des/der Anschlussnehmers/ Anschlussnehmerin bzw. Indirekteinleiters/Indirekteinleiterin und den darin enthaltenen Angaben über die Entwässerungsanlage und Abwässer des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin bzw. Indirekteinleiters/ Indirekteinleiterin sowie auf der Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Planunterlagen. Diese Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Der Indirekteinleiter, die Indirekteinleiterin bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er/sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Abwasserverbandes Pitztal erhalten hat, und dessen Inhalte zur Kenntnis nimmt. Diese Unterlagen sowie die entsprechenden Normen, besonders die ÖNORM B 2501, in der jeweils gültigen Fassung werden verbindliche Bestandteile im ggs. Anschluss- und Entsorgungsvertrag. Im Übrigen gelten auch die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich Verordnungen hinsichtlich der Indirekteinleitung.

Der/die Anschlussnehmer/-in und die Gemeinde kommen darin überein, dass die AGB des Abwasserverbandes Pitztal auch für das zwischen ihnen aufgrund des abgeschlossenen Anschlussvertrages bestehende Vertragsverhältnis mit der Maßgabe gelten, dass bezüglich Rechtsnachfolgewirkung und Vertragsbeendigungsmöglichkeiten die nachfolgenden davon abweichenden Vereinbarungen (Punkt A bis E) getroffen werden.

A. Rechtsnachfolgeregelung:

Die Vertragsteile verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Anschlussvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

B. Kündigungsrechte:

Die Vertragsteile sind berechtigt, diesen Anschlussvertrag oder Teile davon unter Einhaltung einer angemessenen, jedoch mindestens 3-monatigen Frist aufzukündigen, wenn eine Anschlusspflicht der Anlage an die öffentliche Kanalisation nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 nicht mehr besteht.

C. auflösende Bedingungen:

Sollte für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden nichtöffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich sein und eine gütliche Einigung über die Fremdgrundstücksinanspruchnahme oder die Mitbenützung nicht zustande kommen, so gilt der Anschlussvertrag als aufgelöst.

D. Anpassungsverpflichtungen:

Sollte die öffentliche Kanalisationsanlage in Zukunft baulich abgeändert werden, beispielsweise das derzeit vorhandene Mischwasserkanalssystem in ein Trennsystem umgewandelt, ein anderes System (zB Vakuumsystem) eingerichtet oder die vorhandene Tiefenlage der öffentlichen Kanalisation verändert werden und diese Änderung der öffentlichen Kanalisationsanlage die Notwendigkeit der Anpassung der Entwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/ Anschlussnehmerin an die geänderte Situation bei der öffentlichen Kanalisationsanlage begründen, so verpflichtet sich der/die Anschlussnehmer/-in die notwendige bauliche Anpassung der eigenen Entwässerungsanlage auf eigene Kosten zeitgleich mit der Abänderung der öffentlichen Kanalisation durchzuführen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den/die Anschlussnehmer/-in zumindest ein halbes Jahr vor der baulichen Abänderung der öffentlichen Kanalisation davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Die Vertragsteile erklären, dass dieser Vertrag ohne Zwang und ohne Irrtum abgeschlossen worden ist. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO Artikel 28.

Der Antragssteller nimmt zur Kenntnis das unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können und der Abwasserverband Pitztal sich das Recht vorbehält, derartige Unterlagen zu nicht zu bearbeiten bzw. zu retournieren.

Vertragsbeginn		Vertragsdauer	Auf den ordnungsgemäßen Bestand der Abwasserreinigungsanlage, bzw. max. 90 Jahre gemäß § 21 WRG 1959
Sonstige Vorschriften und/oder Bemerkungen			

9. Unterschriften

Auf Grundlage der Angaben in den obenstehenden Antragsunterlagen erteilt die Standortgemeinde namens des Abwasserverbandes Pitztal und der Abwasserverband Pitztal erteilt auf Grundlage dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zustimmung zur Einleitung von häuslichen und/oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichendem Abwasser in die öffentliche Kanalisationanlage.

Projektersteller / Planverfasser (kann bei privaten Haushalten eventuell entfallen)		
.....
Rechtsgültige Fertigung	Ort	Datum

Antragsteller / Indirekteinleiter		
.....
Rechtsgültige Fertigung	Ort	Datum

Die Gemeinde (als Betreiber der öffentlichen Kanalisation sowie in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32b WRG)		
.....
Rechtsgültige Fertigung	Ort	Datum

Kanalisationsunternehmen		
.....
Rechtsgültige Fertigung	Ort	Datum

Bemerkung:

Sämtliche Formulare, Bemessungs- und Ermittlungsblätter, Merkblätter, Musterlagepläne sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen auf der Webseite des Abwasserverbandes als Download zur Verfügung.